

Kurztitel

Gerichtskommissionstarifgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 108/1971 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2007

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 13

Inkrafttretensdatum

01.01.2008

Außerkrafttretensdatum

16.08.2015

Abkürzung

GKTG

Index

27/02 Notare

Text**Durchführung des Verlassenschaftsverfahrens**

§ 13. (1) Für die Durchführung aller oder doch des größten Teils der zur Einantwortung, zur Feststellung der Erblösigkeit, zur Überlassung an Zahlungs statt an mehrere Gläubiger oder zur Ausfolgung des Nachlasses erforderlichen Amtshandlungen sowie für die Durchführung der Abhandlung gemäß § 183 Abs. 1 bis 3 AußStrG beträgt die Gebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. – vorbehaltlich des § 7 – bis einschließlich 70 Euro 10,90 Euro ^(Anm. 1),
2. über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro 16,40 Euro ^(Anm. 2),
3. über 110 Euro bis einschließlich 150 Euro 21,80 Euro ^(Anm. 3),
4. über 150 Euro bis einschließlich 1 090 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 8,20 Euro ^(Anm. 4) mehr,
5. über 1 090 Euro bis einschließlich 2 180 Euro für je angefangene weitere 180 Euro um 14,20 Euro ^(Anm. 5) mehr,
6. über 2 180 Euro bis einschließlich 4 360 Euro für je angefangene weitere 360 Euro um 21,80 ^(Anm. 3) Euro mehr,
7. über 4 360 Euro bis einschließlich 5 090 Euro um 29 Euro ^(Anm. 6) mehr,
8. über 5 090 Euro bis einschließlich 5 810 Euro um 93,20 Euro ^(Anm. 7) und 36,20 Euro ^(Anm. 8) mehr,
9. über 5 810 Euro bis einschließlich 7 270 Euro für je angefangene weitere 730 Euro um 36,20 Euro ^(Anm. 8) mehr,

10. über 7 270 Euro bis einschließlich 36 340 Euro für je angefangene weitere 1 820 Euro um 45,10 Euro ^(Anm. 9) mehr,
11. über 36 340 Euro bis einschließlich 50 870 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 37,50 Euro ^(Anm. 10) mehr,
12. über 50 870 Euro bis einschließlich 72 670 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um 34,80 Euro ^(Anm. 11) mehr,
13. über 72 670 Euro bis einschließlich 363 360 Euro für je angefangene weitere 7 270 Euro um 35,50 Euro ^(Anm. 12) mehr,
14. über 363 360 Euro für je angefangene weitere 7 270 Euro um 36,20 Euro ^(Anm. 8) mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 3 633 640 Euro entspräche.

(2) Betrifft jedoch die im Abs. 1 genannte Tätigkeit hauptsächlich Liegenschaften, die der Land- oder Forstwirtschaft gewidmet und überwiegend vom Erblasser selbst bewirtschaftet worden sind, so beträgt die Gebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. – vorbehaltlich des § 7 – bis einschließlich 70 Euro 6,90 Euro ^(Anm. 13),
2. über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro 10,30 Euro ^(Anm. 14),
3. über 110 Euro bis einschließlich 150 Euro 13,70 Euro ^(Anm. 15),
4. über 150 Euro bis einschließlich 1 090 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 5,50 Euro ^(Anm. 16) mehr,
5. über 1 090 Euro bis einschließlich 2 180 Euro für je angefangene weitere 180 Euro um 10,90 Euro ^(Anm. 1) mehr,
6. über 2 180 Euro bis einschließlich 4 360 Euro für je angefangene weitere 360 Euro um 16,90 Euro ^(Anm. 17) mehr,
7. bei einem Wert über 4 360 Euro bis einschließlich 5 090 Euro die Gebühr nach dem Abs. 1, vermindert um 81,80 Euro ^(Anm. 18),
8. bei einem Wert über 5 090 Euro bis einschließlich 1 090 090 Euro die Gebühr nach dem Abs. 1, vermindert um 102,30 Euro ^(Anm. 19),
9. bei einem Wert über 1 090 090 Euro die Gebühr nach dem Abs. 1, vermindert um 204,40 Euro ^(Anm. 20).

(3) Die Gebühr erfasst alle Amtshandlungen nach Abs. 1 einschließlich der Todesfallaufnahme und der Erbteilung.

(_____)

Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 217/2010 ab 1.8.2010: 13,10 Euro

Anm. 2: ab 1.8.2010: 19,70 Euro

Anm. 3: ab 1.8.2010: 26,20 Euro

Anm. 4: ab 1.8.2010: 9,90 Euro

Anm. 5: ab 1.8.2010: 17,10 Euro

Anm. 6: ab 1.8.2010: 34,80 Euro

Anm. 7: ab 1.8.2010: 111,90 Euro

Anm. 8: ab 1.8.2010: 43,50 Euro

Anm. 9: ab 1.8.2010: 54,20 Euro

Anm. 10: ab 1.8.2010: 45 Euro

Anm. 11: ab 1.8.2010: 41,80 Euro

Anm. 12: ab 1.8.2010: 42,60 Euro

Anm. 13: ab 1.8.2010: 8,30 Euro

Anm. 14: ab 1.8.2010: 12,40 Euro

Anm. 15: ab 1.8.2010: 16,50 Euro

Anm. 16: ab 1.8.2010: 6,60 Euro

Anm. 17: ab 1.8.2010: 20,30 Euro

Anm. 18: ab 1.8.2010: 98,20 Euro

Anm. 19: ab 1.8.2010: 122,80 Euro

Anm. 20: ab 1.8.2010: 245,30 Euro)

Anmerkung

1. zur Bemessungsgrundlage siehe § 12
2. zur Überlassung des Nachlasses an Zahlungsstatt an einen Gläubiger siehe § 18
3. EG/EU: Art. XVI, BGBl. I Nr. 111/2007

Schlagworte

Landwirtschaft

Zuletzt aktualisiert am

07.02.2024

Gesetzesnummer

10002206

Dokumentnummer

NOR40095057